

Unabhängig davon, ob es sich bei dieser Schenkung um eine Entnahme (§ 5 Abs. 6 iVm § 4 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr 4 Satz 1 EStG: Teilwert) handelt, die den Gewinn nicht mindern darf oder der gemeine Wert der Fotomappe im Rahmen der Betriebsaufgabe steuerlich zu erfassen ist (vgl § 16 Abs. 3 EStG), mindern die bis zum 31.7.02 entstandenen AfA-Raten (6 Monate) den laufenden Gewinn.

Insoweit sind lediglich 1750 € als Betriebsausgaben abziehbar.

Hinweis: Falls unter A. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit angenommen wurden, ergibt sich nichts anderes aus § 4 Abs. 3 Satz 3 iVm § 7 Abs. 1 EStG.

II. Aufenthalt in der Wellness-Oase

- 238** Die Kosten für den Aufenthalt in der Wellness-Oase (400 €) müssten in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der angestrebten Gewinnerzielung entstanden sein (Betriebsausgaben) und es dürfte sich nicht um nicht abziehbare Aufwendungen der privaten Lebensführung handeln (§ 12 Nr 1 Satz 1 EStG). Zu letzteren gehören nach § 12 Nr 1 Satz 2 EStG auch die Aufwendungen der privaten Lebensführung, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Zwar war es auch ein Motiv des B, entsprechend der Empfehlung durch den Besuch in der Wellness-Oase, am Folgetag ein erfrishtes Aussehen bei der Fotoaufnahme zu erzielen. Insoweit liegt ein Zusammenhang mit der Erstellung der Fotomappe und damit auch mit der angestrebten beruflichen Tätigkeit als Modell vor.

Jedoch ist eine körperliche Erholung und auch die Pflege des eigenen Aussehens zugleich auch der privaten Lebensführung zuzuordnen. Das Wellnessprogramm war auch nicht auf professionelle Modells zugeschnitten und konnte von jedem anderen ebenfalls wahrgenommen werden. Die etwaigen Vorteile der Behandlung nutzen B ebenso privat. Selbst wenn zugleich bei einem angehenden Modell von einer Förderung der angestrebten, beruflichen Tätigkeit auszugehen sein sollte, verbietet es die Wertung aus § 12 Nr 1 Satz 2 EStG, den erforderlichen Veranlassungszusammenhang mit der angestrebten Tätigkeit anzunehmen.

Auch eine etwaige Kostenaufteilung in einen betrieblich und einen privat veranlassten Teil anhand objektiver Kriterien ist insoweit nicht möglich. Daher sind die Kosten der Wellness-Behandlung nicht als Betriebsausgaben zu qualifizieren.

III. Flug- und Übernachtungskosten

- 239** Die Flug- und Übernachtungskosten sind durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen, wenn sie in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der konkreten Gewinnerzielung angefallen sind.

1. Betriebliche Veranlassung

Die Reise nach Paris war für die Fotoaufnahmen erforderlich¹⁷. Da diese den ganzen Dienstag andauerten, war auch mindestens eine Übernachtung in Paris notwendig. Jedoch hat die Reise insgesamt acht Tage gedauert. Sieben Tage in Paris – einschließlich montags in der Wellness-Oase (dazu A. II.) – hat B der privaten Lebensführung gewidmet. Sieben Tage waren also privat veranlasst (Erholungsurlaub). 240

2. Aufteilbarkeit der Kosten

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob B die Kosten für die gesamte Reise nicht als Betriebsausgaben abziehen kann oder ob zumindest eine Aufteilung der Reise- und Übernachtungskosten in einen beruflich und privat veranlassten Teil möglich ist. 241

Nach der älteren Rechtsprechung des BFH wurde aus § 12 Nr 1 EStG neben einem Abzugs- auch ein Aufteilungsverbot für Aufwendungen entnommen, die teilweise betrieblich und teilweise privat veranlasst sind¹⁸. Dagegen spricht aber, dass sich ein solches Aufteilungsverbot nicht explizit aus dem Wortlaut des § 12 Nr 1 EStG entnehmen lässt und auch das allgemeine Kriterium „Veranlassungszusammenhang“ zumindest dann kein Aufteilungsverbot fordert, wenn objektive Aufteilungskriterien vorhanden sind und die betriebliche Veranlassung nicht nur einen unerheblichen Teil umfasst. Dementsprechend soll nach neuerer Rechtsprechung des BFH eine Aufteilung von Aufwendungen möglich sein, die teilweise privat und teilweise betrieblich veranlasst wurden¹⁹.

Bei Flug- und Übernachtungskosten kommt als Aufteilungsmaßstab eine Aufteilung nach Tagen in Betracht²⁰. B hat an einem ganzen Tag die Fotomappe erstellen lassen und infolgedessen die darauffolgende Nacht in Paris verbracht. Dieser Tag der Reise steht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der von B angestrebten Modelltätigkeit. Die restlichen sieben Tage wurden hingegen privat veranlasst. Ein betrieblicher Anteil von 1/8 (12,5 %) kann bei Gesamtkosten von 1200 € auch nicht als unerheblich angesehen werden.

Folglich sind 1/8 der Aufwendungen – also 150 € (50 € Flugkosten und 100 € Übernachtungskosten) – als Betriebsausgaben zu qualifizieren.

17 Ob eine gleichwertige Fotomappe auch in Deutschland hätte erstellt werden können, ist mangels Prüfung der Angemessenheit der Betriebsausgaben unerheblich.

18 BFH, GrS 2/70, BStBl II 1971, 17 (18 ff).

19 BFH, GrS 1/06, BStBl II 2010, 672 (680) – der Beschluss betrifft nur die Aufteilbarkeit von Reisekosten, soll aber allgemein für gemischt veranlasste Aufwendungen gelten, vgl *Birk/Desens/Tappe*, Steuerrecht, Rn 985; *Fissenewert*, in: Herrmann/Heuer/Raupach, § 12 EStG Rn 60.

20 *Birk/Desens/Tappe*, Steuerrecht, Rn 987 ff; beim Fehlen objektivierbarer Aufteilungskriterien sind gemischt veranlasste Aufwendungen untrennbar. Eine schätzungsweise Aufteilung wäre willkürlich und ist daher unzulässig, vgl *Söhn*, in: FS Spindler, 2011, S. 795 (800 f).

B. Ergebnis

- 242 Die Kosten für die Erstellung der Fotomappe stellen in Höhe 1750 € und die Reise- und Übernachtungskosten in Höhe von 150 € abziehbare Betriebsausgaben dar. Die Kosten für die Behandlung in der Wellness-Oase bleiben hingegen vollständig unberücksichtigt.

Frage 3

A. Einkunftsart

- 243 B könnte mit dem im Jahr 02 vereinnahmten Entgelt Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr 2, § 15 EStG) oder sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr 7, § 22 Nr 3 EStG) erzielt haben.

Es handelt sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), wenn seine „Escort Dienstleistung“ gem. § 15 Abs. 2 EStG eine selbstständige nachhaltige Betätigung darstellt, der B mit Gewinnerzielungsabsicht nachgeht und mit der er sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Zudem dürfte es sich nicht um eine selbstständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder um eine reine private Vermögensverwaltung (vgl § 14 AO) handeln.

B übt die Tätigkeit eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung aus, entfaltet somit Unternehmerrisiko und Unternehmerinitiative, so dass von einer selbstständigen Betätigung auszugehen ist. Die Tätigkeit ist auch auf Dauer und regelmäßig auf Wiederholung angelegt, so dass auch eine nachhaltige Betätigung vorliegt. Auch die Gewinnerzielungsabsicht ist bei einem erhaltenden Entgelt von 100 000 € unstreitig zu bejahen. Offensichtlich handelt es sich weder um eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, noch um eine reine private Vermögensverwaltung.

Fraglich ist daher allein, ob es sich um eine Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr handelt und – falls dies zu bejahen ist – keine freiberufliche Tätigkeit iSd § 18 EStG vorliegt.

I. Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

- 244 Die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr setzt voraus, dass die Betätigung nach außen in Erscheinung tritt, dh an einen allgemeinen unbestimmten Kreis von Marktteilnehmern adressiert ist²¹. Zudem muss es sich um eine eigene Leistung des Gewerbetreibenden handeln, die gegen Entgelt erbracht wird²².

B richtet sich mit seinem Angebot an eine unbestimmte Anzahl von Kunden, die an entsprechenden Dienstleistungen interessiert sind. Der Adressatenkreis seiner Tätigkeit

21 BFH, IV R 66-67/91, BStBl II 94, 463.

22 *Desens/Blischke*, in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 15 Rn B 45; *Birk/Desens/Tappe*, Steuerrecht, Rn 696.

ist daher allgemein gefasst. Er erbringt desweiteren eigene Leistungen gegen Entgelt. Grundsätzlich liegt daher eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr iSv § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG vor.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass B vorbringt, seine Tätigkeit als „Escort Begleitung“ werde von einem Großteil der Gesellschaft abgelehnt.

Gegen eine Bewertung der betreffenden Tätigkeit als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr iSv § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG könnte daher sprechen, dass der gewerbsmäßigen Unzucht und den mit dieser vergleichbaren Tätigkeiten der Charakter der Unsittlichkeit anhaftet.

Man könnte anführen, dass das Anbieten sexueller Dienstleistungen eine gemeinschaftsschädliche Betätigung und das Zerrbild eines Gewerbes darstellt²³. So wäre diese Tätigkeit nicht unter das zu fassen, was das EStG unter selbstständiger Berufstätigkeit verstanden wissen will. Wer gewerbsmäßige Unzucht betreibt, beteilige sich demnach nicht als Unternehmer am allgemeinen wirtschaftlichen Güter- und Leistungsaustausch am Markt²⁴.

Dem könnte man jedoch entgegenhalten, dass sich die rechtliche Einordnung der sexuellen Dienstleistungen inzwischen erheblich verändert hat. Insbesondere zeigt die Einführung des Prostitutionsgesetzes (ProstG vom 20.12.2001), dass die Rechtsstellung von Prostituierten durch die Ermöglichung eines Zugangs zum sozialen Sicherungssystem (vgl § 3 ProstG) und die Begründbarkeit rechtswirksamer Forderungen (vgl § 1 ProstG) bedeutend verbessert wurde²⁵. Auch kann seit dem Inkrafttreten des ProstG nicht mehr damit argumentiert werden, dass schuldrechtliche Verträge über sexuelle Dienstleistungen sittenwidrig und daher nichtig seien (vgl § 138 Abs. 1 BGB). Der Übertragbarkeit einer zivilrechtlichen Bewertung der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes steht ohnehin § 40 AO entgegen, der die steuerrechtliche Bewertung ua von der zivilrechtlichen entkoppelt.

Auch die Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes²⁶, das seit 1.7.2017 in Kraft ist und eine Anmeldepflicht für Prostituierte verbunden mit einem Beratungsgespräch vorsieht, spiegelt die gesellschaftliche Haltung wider, die sich gegenüber dem sexuellen Dienstleistungssektor erheblich geändert hat und diesen mehrheitlich akzeptiert. Dies zeigt sich auch darin, dass heutzutage Rundfunk und Fernsehen in vielfältiger Weise über Prostitution berichten und im sexuellen Dienstleistungsgewerbe Tätige in seriösen Diskussionsrunden sowie Reportagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vermehrt auftreten. Auch der Gesetzgeber verschließt sich nicht diesem gesellschaftlichen Wandel, sondern versucht mit einer verbindlichen gesundheitlichen Beratung vor

23 BFH, GrS 1/64 S, BStBl III 1964, 500 (alte Rechtsprechung); aA nun BFH, GrS 1/12, BStBl II 2013, 441.

24 Sächs. FG, 8 K 1846/07, EFG 2011, 318 nrkr.; aA Revisionsentscheidung des BFH, III R 30/10, BFH/NV 2013, 1577.

25 Ratschow, in: Klein, AO, § 40 Rn 16.

26 Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, BGBl I 2016, 2372.

Anmeldung der Prostitution (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 3, 10 ProstSchG) und einer staatlicher Regulierung des Prostitutionsgewerbes (Erlaubnispflicht, § 12 Abs. 1 ProstSchG), die Situation der in Prostitution tätigen Personen zu stärken und diese vor Ausbeutung zu schützen.

Andererseits könnte angeführt werden, dass Tätigkeiten im sexuellen Dienstleistungssektor von der Agentur für Arbeit an Arbeitssuchende tatsächlich nicht vermittelt werden. Dieser Umstand liegt jedoch allein darin begründet, dass eine Entscheidung zur Tätigkeit im sexuellen Dienstleistungsgewerbe einen höchstpersönlichen Charakter aufweist und aufgrund dessen jedem selbst obliegt. Dies schließt die Zuweisung einer entsprechenden Tätigkeit durch die Agentur für Arbeit aus. Für die hier zu beantwortende Frage der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist dies jedoch unerheblich.

Das Angebot sexueller Dienstleistungen schließt mithin nicht die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr aus²⁷.

Es liegt eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr iSv § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG vor.

Hinweis: AA mit entsprechender Begründung vertretbar. Dann müsste aber noch § 22 EStG geprüft und entsprechend bejaht werden.

II. Keine selbstständige Tätigkeit iSd § 18 EStG

- 245** Desweiteren dürfte es sich nicht um eine freiberufliche Tätigkeit iSd § 18 Abs. 1 Nr 1 EStG handeln. Mangels Ähnlichkeit zu einem Katalogberuf (dazu bereits Frage 1 A. I. 1., Rn 232) könnte höchstens eine künstlerische Tätigkeit in Betracht kommen. Diese setzt eine freie schöpferische Gestaltung voraus, bei der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse mittels eines Mediums dargestellt werden²⁸ und die Individualität des Schöpfers zum Ausdruck bringt²⁹.

Selbst wenn man die Tätigkeit als eine Art „Performance-Kunst“ ansieht, fehlt beim Anbieten von sexuellen Dienstleistungen gegen Entgelt jedenfalls ein künstlerisches Element, das als Ausdruck einer freien schöpferischen Gestaltung angesehen werden kann. Eine künstlerische Tätigkeit ist nicht gegeben. B übt keine freiberufliche Tätigkeit aus.

B. Ergebnis

- 246** Die Entgelte, die B mit der „Escort Dienstleistung“ erzielt, zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb iSd § 2 Abs. 1 Nr 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 EStG.

27 BFH, GrS 1/12, BStBl II 2013, 441; so auch die hM in der Literatur, vgl *Desens/Blischke*, Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 15 Rn B 48; *Bode*, in: Blümich, § 15 EStG Rn 17.

28 *Wacker*, in: Schmidt, EStG, § 18 Rn 66.

29 *Brandt*, in: Herrmann/Heuer/Raupach, § 18 EStG Rn 105.

Frage 4

A. Betriebsausgaben

Die entstandenen Kosten sind steuerlich als Betriebsausgaben iSv § 5 Abs. 6 iVm § 4 Abs. 4 EStG abziehbar, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die durch den Betrieb (hier: Escort-Service) veranlasst sind. Dies ist für die Kosten der Werbeanzeigen, der „Personalkosten“, der Designerkleidung und der Erotikunterwäsche getrennt zu betrachten. **247**

I. Werbeanzeigen

Die Kosten für die Werbeanzeigen (24 000 €) sind betrieblich veranlasste Aufwendungen (§ 5 Abs. 6 iVm § 4 Abs. 4 EStG), wenn sie in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, also das auslösende Moment im betrieblichen Bereich liegt³⁰. Werbeanzeigen dienen dazu, das Geschäft zu beleben, indem man Kunden auf die angebotenen Leistungen aufmerksam macht und deren Kauf- bzw. Nutzungsinteresse weckt. Werbeausgaben stehen in einem tatsächlichen sowie wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb. Sie sind vollständig als Betriebsausgaben abziehbar. **248**

II. „Personalkosten“

Bei den Personalkosten (30 000 €) handelt es sich um betrieblich veranlasste Aufwendungen, wenn diese in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem „Escort-Service“ des B stehen. G „schützt“ B auf seinen Arbeitswegen sowie während der Arbeit vor körperlichen Übergriffen. Insoweit besteht ein tatsächlicher Zusammenhang mit dem „Escort-Service“ des B. **249**

Fraglich ist aber, ob der steuerlichen Abziehbarkeit entgegensteht, dass B den G nicht freiwillig beauftragt hat, sondern von diesem dazu genötigt wurde.

Allein der Umstand, dass die Aufwendungen nicht freiwillig entstanden sind und er sie faktisch für überflüssig hält, steht dem Betriebsausgabenbegriff nicht entgegen. Der erforderliche Veranlassungszusammenhang setzt nämlich keine finale, sondern lediglich eine kausale Beziehung zwischen der Tätigkeit und den Aufwendungen voraus („tatsächlicher Zusammenhang“).

Jedoch könnte gegen eine Abziehbarkeit der Personalkosten sprechen, dass der zwischen G und B geschlossene Dienstvertrag aufgrund der verschleierte Schutzgelderpressung nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und nichtig ist. Das Steuerrecht ist gem. § 40 AO jedoch wertungsneutral, dh eine Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Die Berücksichtigung der Personalkosten als Betriebsausgaben ist somit nicht aufgrund der Sittenwidrigkeit des zugrundeliegenden „Dienstvertrages“ ausgeschlossen.

³⁰ Loschelder; in: Schmidt, EStG, § 4 Rn 28.

Der Abziehbarkeit der „Personalkosten“ könnten die Wertungen von § 5 Abs. 6 iVm § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr 8, Nr 10 EStG entgegenstehen. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr 8 EStG regelt, dass Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder nicht gewinnmindernd zu berücksichtigen sind. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr 10 EStG erstreckt dies auf Vorteilszuwendungen im Rahmen rechtswidriger Handlungen. Beiden Ausschlussstatbeständen ist gemeinsam, dass diese Kosten erfassen, die rechtswidrigen Handlungen des Leistenden entspringen. Vorliegend hat jedoch G eine rechtswidrige Handlung vorgenommen und nicht B als Leistender. Eine entsprechende Heranziehung von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr 8, Nr 10 EStG ist somit ausgeschlossen.

Die „Personalkosten“ (30 000 €) stellen somit abziehbare Betriebsausgaben dar.

III. Kosten für Designeranzüge und Schuhe

- 250** Die Kosten für die Designeranzüge (2000 €) und Schuhe (500 €) sind betrieblich veranlasste Aufwendungen (§ 5 Abs. 6 iVm § 4 Abs. 4 EStG), wenn sie in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Die Anschaffungskosten für die Designerwaren stehen in einem tatsächlichen Zusammenhang mit dem „Escort-Service“, da B die Anzüge während seiner Arbeit trägt. Nach allgemeiner Lebenserfahrung erscheint es jedoch wahrscheinlich, dass B die Anzüge sowie die Schuhe zu einem nicht unerheblichen Teil auch zu privaten Anlässen trägt (§ 12 EStG). Eine klare Trennung der privaten und betrieblichen Nutzung anhand objektiver Kriterien ist vorliegend nicht möglich. Es handelt sich bei Kleidung und Schuhen vielmehr um für die private Lebensführung unverzichtbare Aufwendungen. Diese Aufwendungen werden im Grundsatz bereits durch Gewährung des Grundfreibetrages erfasst³¹. Die Kosten für die Designerware sind daher keine betrieblich veranlassten Vermögensminderungen. Sie können nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

IV. Kosten für Erotikunterwäsche

- 251** Die Kosten für die Erotikunterwäsche (5 × 300 €) sind betrieblich veranlasste Aufwendungen (§ 5 Abs. 6 iVm § 4 Abs. 4 EStG), wenn sie in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Die Anschaffungskosten für die Unterwäsche stehen in einem tatsächlichen Zusammenhang mit dem „Escort-Service“, da B diese während seiner Arbeit trägt. Jedoch könnte eine Abziehbarkeit zu verneinen sein, da Unterwäsche von B auch privat und im Alltag getragen werden könnte. Dass B dies tatsächlich nicht macht, würde hieran nichts ändern. Es könnte ebenso wie bei den Anzügen und den Schuhen eine notwendige private Veranlassung anzunehmen sein.

Allerdings sprechen die spezielle Abstimmung der Unterwäsche auf die Kundenwünsche und der Einkauf im Fachhandel für eine klare Zuordnung zum betrieblichen Bereich. Die Kosten für die Unterwäsche stellen somit Betriebsausgaben dar.

31 BFH, GrS 1/06, BStBl II 2010, 672 (684).

Sie sind im Jahr der Anschaffung vollständig abziehbar, wenn es sich um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, wenn ihr Wert nach Abzug eines darin enthaltenen Vorsteuerbetrages (§ 9b Abs. 1 EStG) 800 € nicht übersteigt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG).

B nutzt die Unterwäsche zur Ausübung seines Gewerbes. Es handelt sich daher grundsätzlich um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Zumindest die einzelnen Garnituren (jeweils 300 €) sind auch zu einer selbstständigen Nutzung fähig. Insoweit sind Kosten auf die einzelnen Garnituren (5 × 300 €), also insgesamt 1500 €, sofort abziehbar.

B. Ergebnis

Die Kosten für die Werbung (24 000 €), für das „Personal“ (30 000 €) und die Erotikunterwäsche (1500 €) sind in voller Höhe betrieblich veranlasste Vermögensminderungen. Sie sind als Betriebsausgaben iSv § 5 Abs. 6 iVm § 4 Abs. 4 EStG abziehbar.

252

Zur Wiederholung

Übersicht 3.1: Betriebsausgaben

Einordnung

Einkünftermittlung durch Errechnung des Gewinns bei den in § 2 II 1 Nr 1 EStG genannten Einkunftsarten

Begriffsbestimmung

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 IV EStG)

1. Betriebliche Veranlassung:

objektiv ein Zusammenhang mit dem Beruf oder Betrieb

subjektiv Aufwendungen zur Förderung des Berufs/Betriebs

- objektiver Zusammenhang ist stets Voraussetzung für Betriebsausgabe
- **subjektive Absicht**, den Beruf oder Betrieb zu fördern, kann **fehlen**

2. Grds keine Voraussetzung des BA-Abzugs: **Notwendigkeit, Üblichkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit der Aufwendungen**

(Ausnahme: § 4 V 1 Nr 7 EStG)

3. **Möglich: unfreiwillige, vorweggenommene, vergebliche, nachträgliche BA**

a) unfreiwillige BA (zB Schadensersatz)

- subjektive Komponente fehlt; Zwangsausgaben

b) vorweggenommene BA:

- ausreichender (zeitlicher) Zusammenhang zur (späteren) Gewinnerzielung
- Zusammenhang mit einer Vorbereitungshandlung für eine konkrete betriebliche Tätigkeit

253